



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 15.01.2020

Antrag

Lebensmittelverschwendung in städtischen Einrichtungen verringern: Weitergabe von übrig gebliebenem Essen an Privatpersonen ermöglichen und fördern

Der Stadtrat möge beschließen:

Städtische Einrichtungen, in denen Essen ausgegeben wird (wie Kindertagesstätten, Schulen, Kantinen), dürfen grundsätzlich übrig gebliebenes Essen an Privatpersonen (Eltern, Schüler*innen, Personal usw.) weitergeben.

Diejenigen, die die Lebensmittel nach Hause mitnehmen, unterschreiben einen entsprechenden Haftungsausschluss und entscheiden selbst, ob die Lebensmittel für den Verzehr noch geeignet sind. Die städtischen Einrichtungen werden dadurch von jeglicher Haftung für die genießbarkeit bzw. gesundheitliche Unbedenklichkeit der Ware entbunden.

Keine Einrichtung wird verpflichtet, die Lebensmittel abzugeben, wenn es dem Küchenpersonal beispielsweise zu viel Aufwand bereitet.

Begründung:

Das Ausmaß an Lebensmittelverschwendung in Deutschland ist enorm: Die Gesamtabfallmenge beträgt rund 12 Millionen Tonnen Lebensmittelabfälle (Frischmasse). Davon fallen 14 Prozent (1,7 Tonnen) bei der Außer-Haus-Verpflegung, 52 Prozent (6,1 Tonnen) in privaten Haushalten an. Jede/r Verbraucher*in wirft demnach etwa 75 Kg Lebensmittel im Jahr weg (Quelle:

https://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/ZuGutFuerDieTonne/_Texte/Studie-Lebensmittelabfaelle-Deutschland.html). Auch in den städtischen Kindertagesstätten, Schulen und Kantinen Münchens muss täglich noch genießbares Essen entsorgt werden, da es auch aus Unsicherheit über die rechtliche Lage nicht weitergegeben werden kann. Durch Geruchs- und Geschmackstest lässt sich leicht feststellen, ob die Lebensmittel noch genießbar sind. Selbst Speisen, die einige Stunden ungekühlt waren, sind in aller Regel abends und am nächsten Tag noch genießbar.

Daher soll den Einrichtungen – bei entsprechender rechtlicher Absicherung – die Weitergabe von Essen ermöglicht werden. Dies schont Ressourcen und spart ggf. auch Kosten für die Entsorgung von Speisen.

Vergleichbare Modelle:

- Kantinen, Restaurants und Supermärkte können übriggebliebenes Essen an Mitglieder des Foodsharing e.V. oder ähnliche Organisationen abgeben. Diese sogenannten Foodsaver unterschreiben eine Erklärung und entbinden damit den Spender der Lebensmittel von jeglicher Haftung.
- Im Rahmen der u.a. vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) getragenen Kampagne „Restlos genießen“ wird die Mitnahme von übriggebliebenen Speisen in der Gastronomie gefördert, wobei auch hier die Haftung für Haltbarkeit und Qualität der Speisereste auf den Gast übergeht.

Formulierungsvorschlag für einen Passus im Betreuungsvertrag einer Kindertagesstätte:

„Ich erkläre mich grundsätzlich damit einverstanden, dass meinem Kind übriggebliebene Speisen mit nach Hause gegeben werden und dass durch diese Mitnahme von Speisen die Haftung für deren Haltbarkeit und Qualität auf mich übergeht.

Ich verzichte gegenüber der Einrichtung und ihren Lieferanten auf die Geltendmachung jeglichen Schadensersatzes für den späteren Verzehr mitgenommener Speisen. Jede Haftung des Lebensmittelspenders, auch für Fahrlässigkeit jeden Grades, ist ausgeschlossen. Ich verpflichte mich, die Lebensmittelspenden ausschließlich selbst zu verzehren oder unentgeltlich weiterzugeben und vor dem Verzehr oder der Weitergabe nach bestem Wissen und Gewissen auf ihre Unbedenklichkeit zu überprüfen.“

Sonja Haider (ÖDP)

Johann Sauerer (ÖDP)

Tobias Ruff (ÖDP)